

§ 1

Antrag auf Befähigungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber wird auf Antrag der zuständigen obersten Dienstbehörde durchgeführt (Art. 2 Satz 1 BayBG, § 72 LbV).

(2) Der Antrag muss die Angabe enthalten, für welche Laufbahn die Befähigung zuerkannt werden soll.

(3) ¹Mit dem Antrag sind dem Landespersonalausschuss insbesondere vorzulegen:

a) eine Antragsbegründung mit dem Nachweis, dass die in § 55 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 LbV festgelegten Voraussetzungen gegeben sind,

b) die Personalakten, die sämtliche Zeugnisse über die Vorbildung, Ausbildung und über die früheren Tätigkeiten, gegebenenfalls eine eingehende Beurteilung sowie weitere für die Feststellung der Befähigung bedeutsame Unterlagen (Nachweise über die besuchten Fortbildungsveranstaltungen, veröffentlichte Arbeiten oder größere selbständige Ausarbeitungen; bei nichtstaatlichen Dienstherrn ein beglaubigter Abdruck des Beschlusses des zur Entscheidung über das Dienstverhältnis zuständigen Organs) enthalten müssen.

²Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.